Handels-, Gesellschafts- und Registerrecht

Dozentin: Frau Adelhoefer

M/26

Grundlagen des Handelsregisters

Handels-, Gesellschafts- und Registerrecht

Zuständigkeiten

- Sachlich
  - AG als Registergericht gem. § 23a Abs. 2 Nr. 3, 4 GVG
- Örtlich
  - § 377 Abs. 1 FamFG, § 1 HRV, § 376 Abs. 2 FamFG i.V.m. § 5, 6 ZuwV
  - In Berlin: AG Charlottenburg
- Funktionell
  - Richter gem. § 17 RPflG
  - Rechtspfleger → ausgenommen Richtervorbehalt
  - UdG gem. §§ 4 Satz 2 HRV, 29 HRV, 36b RPflG

Sinn und Zweck des Handelsregisters „Guter Glaube“

a) Allgemeine Publikation (§ 9 HGB)

b) Schutzfunktion (§ 15 HGB)
   - Negative Publizität (Abs. 1)
   - Positive Publizität (Abs. 3)

c) Kontrollfunktion (§ 380 FamFG)

d) Schutzfunktion (§ 379 FamFG)

e) Durchsetzbarkeit (§ 14 HGB)

Form, Aufbau, Inhalt der Register

Handelsregister Abs. 1 / HRA	Elektronisch, §§ 8 HGB, 7 HRV	§ 40 HRV
Handelsregister Abt. B / HRB	Elektronisch, §§ 8 HGB, 7 HRV	§ 43 HRV
Genossenschaftsregister/ GnR	Elektronisch, §§ 156 GenG, 8 HGB	§ 26 GenRegVO
Vereinsregister / VR	Elektronisch, §§ 23 VRV, 55a BGB	§ 3 VRV
Gesellschaftsregister	Elektronisch	GesRV

Handelsregister Abt. A

Einzelkaufleute

Personenhandelsgesellschaften

- Offene Handelsgesellschaft (oHG)
- Kommanditgesellschaft (KG)
- Kapitalgesellschaft & Co. KG
  - auch ausl. Rechtsformen
- Juristische Personen nach § 33 HGB,
- Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigungen (EWIV)

Handelsregister Abt. B

- Aktiengesellschaft (AG)
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
- Unternehmensgesellschaft (haftungsbeschränkt) (UG)
- Europäische Aktiengesellschaft (SE)
- Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG)
- Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA)

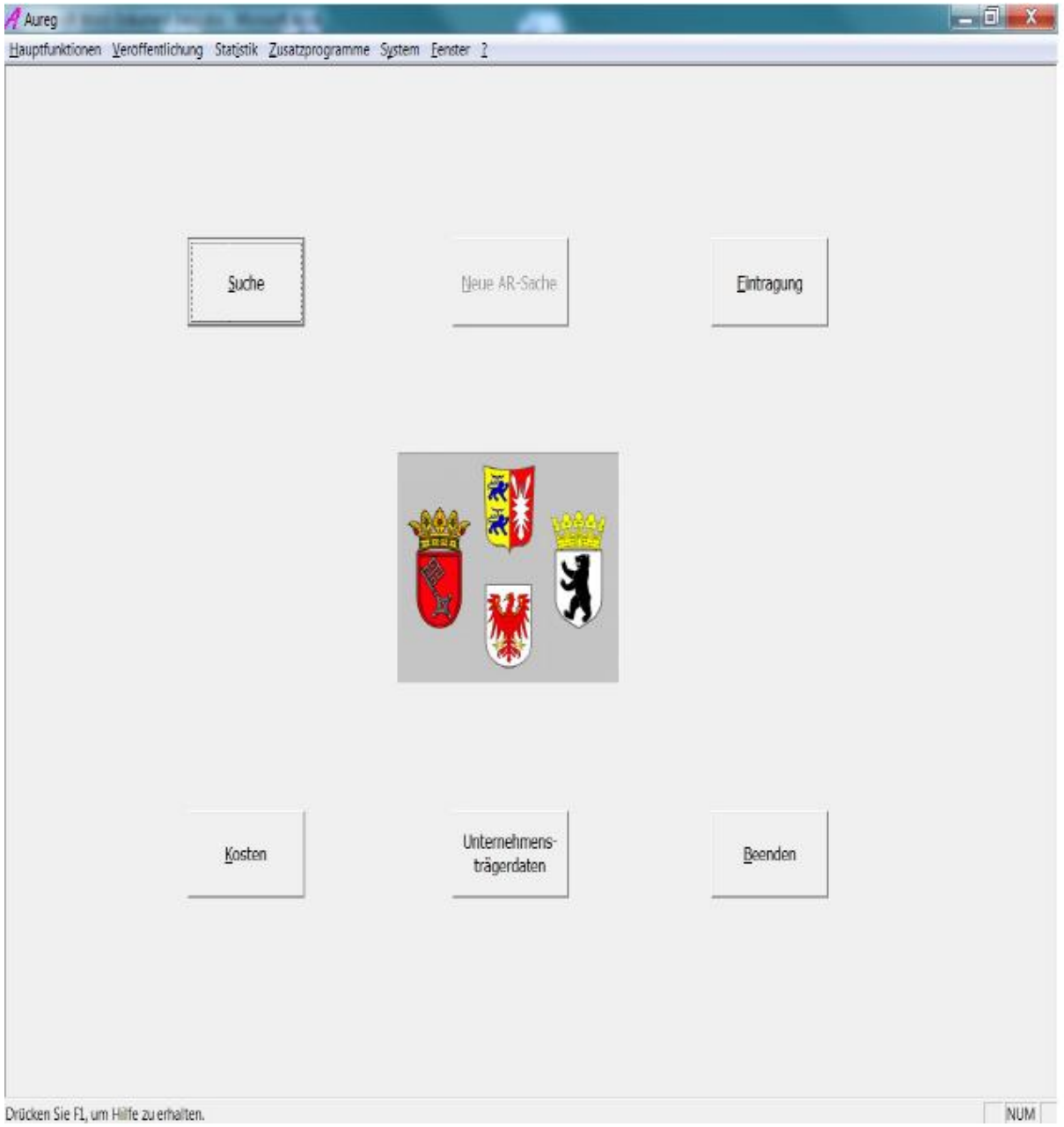
Aureg
Hauptfunktionen Veröffentlichung Statistik Zusatzprogramme System Fenster ?
Suche
Neue AR-Sache
Eintragung
Kosten
Unternehmens-trägerdaten
Beenden
Drücken Sie F1, um Hilfe zu erhalten.
NUM

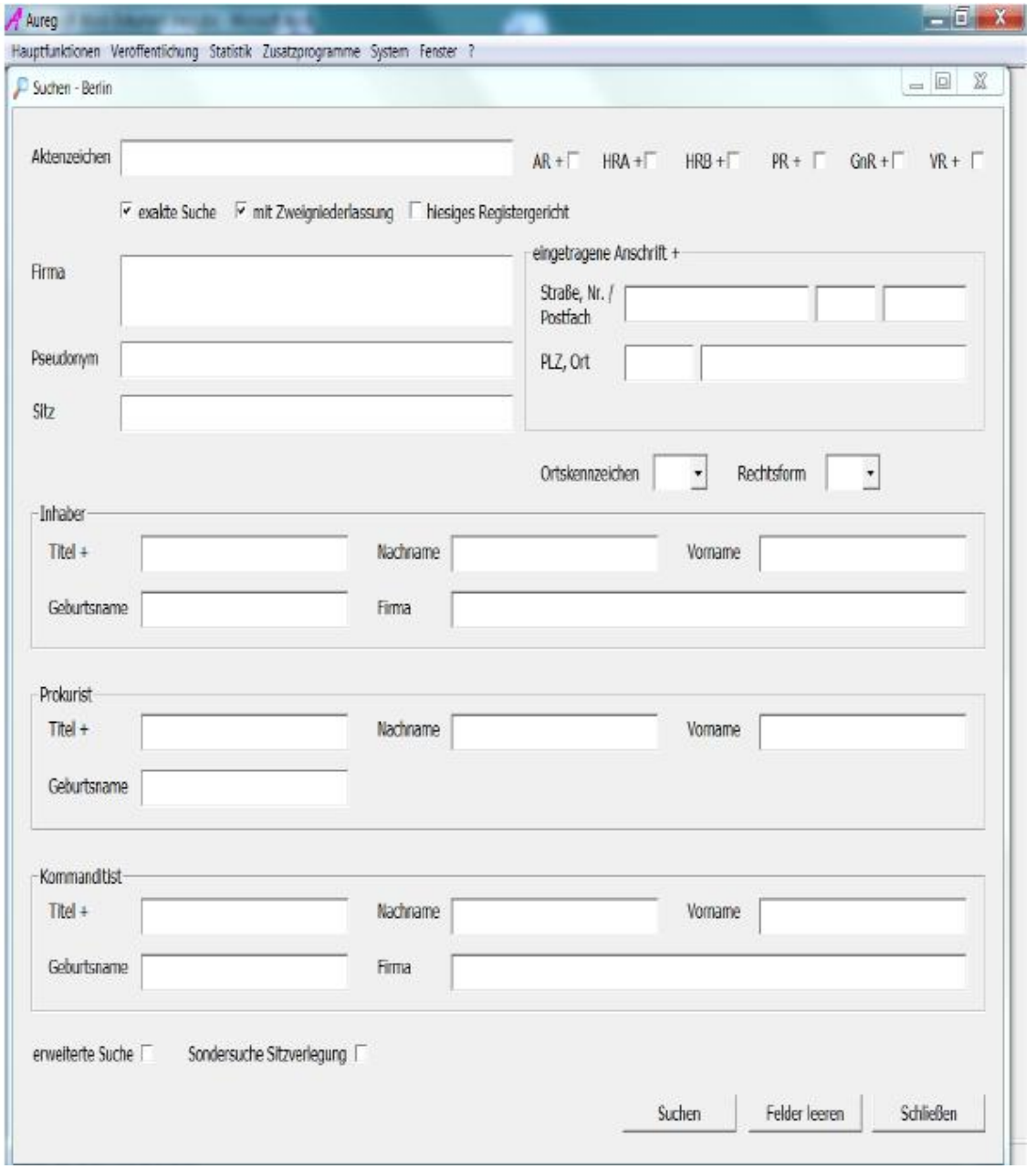
Aureg
Hauptfunktionen Veröffentlichung Statistik Zusatzprogramme System Fenster ?
Suchen - Berlin
Aktenzeichen
AR +
HRA +
HRB +
PR +
GnR +
VR +
exakte Suche
mit Zweigniederlassung
hiesiges Registergericht
Firma
eingetragene Anschrift +
Straße, Nr. / Postfach
Pseudonym
PLZ, Ort
Sitz
Ortskennzeichen
Rechtsform
Inhaber
Titel +
Nachname
Vorname
Geburtsname
Firma
Prokurist
Titel +
Nachname
Vorname
Geburtsname
Kommanditist
Titel +
Nachname
Vorname
Geburtsname
Firma
erweiterte Suche
Sondersuche Sitzverlegung
Suchen
Felder leeren
Schließen

Auskunft von AR-Sachen - Berlin

Aktenzeichen 99 AR 6160/25 B Firma Kayrum UG (haftungsbeschränkt)

Stammdaten | Adressinformation | Historie | Information | Akte | Gegenstand | Zweigniederlassungen | Geschäftsführer | Prokuristen | EU-Umwandlungen

Einzutragen in * HRB Anmeldungsart * 1 Neuanmeldung Eingabe 13.06.2025

Rechtsform * 30 GmbH (UG) Eingang * 12.06.2025

Firmen-änderung

Firma Kayrum UG (haftungsbeschränkt)

Pseudonyme

Sitz * Berlin Freivermerk Noch nicht entschieden

Firma postalisch Kayrum UG (haftungsbeschränkt) c / o

Straße, Nr. / Postf. Breitensteinweg 4 B / PLZ, Ort 14165 Berlin

Land Deutschland Bezirk

Adress-Status nicht eingetragen

Erledigungsart 0 Unerledigt Erledigt am

Eingetragen unter Abgabe an

Eintragungseditor | Kostenrechnung | Aktenaufkleber

Bearbeitungsmodus | Import | Registerakte | Speichern | Zur Suche | Zum Suchergebni

Bereit



Berliner, Elizabeth

visaureg

Favoriten | Postkörbe | Schreibtisch

- 99 AR 6160/25 B (Kayrum U
  - Registerordner
  - Offene Mappen
    - 12.06.2025 1 Kayrum UG (haftungsbesch
      - Bezüge
      - Anm 11.06.2025 Klaus Hö
      - MP 11.06.2025
      - PB 12.06.2025
      - GL 11.06.2025
      - KV 300,00 Euro erf. 13.06.
  - Hauptakte
  - Rotband

Anm 11.06.2025 Klaus Höpken UV...

Eingang: 12.06.2025 15:20; EGVP

Aufgaben

1 offene Aufgabe, neue Sache

Aufgaben (1)

Bea...	Erlassen...	Unterpostk...	Kategorie	Erlassen für	Aufgabe / Kommentar	Angelegt durch	Fällig am	Vermerk	Freigabe	Erledigt am
	Berliner, Elizabeth	Ohne Kategorie	Anmeldung	Weiland, Stephan	neue Sache	Berliner, Elizabeth	16.06.2025		✓	

+ Neue Aufgabe hinzufügen

Wiedervorlagen

Bearbeitungsstat...	Kategorie	Erlassen von	Erlassen für	Fällig am	Vermerk	Aufgabe / Kommentar	Zyklus	Erledig

Dieses Objekt hat keine Wiedervorlagen.

Registerportal | Normale Suche

https://www.handelsregister.de/rp_web/welcome.xhtml

Gemeinsames Registerportal

der Länder

DE

/ Normale Suche

- Startseite
- Normale Suche
- Erweiterte Suche
- Registerbekanntmachungen
- Länderinformationen
- Informationen
- Hilfe
- Kontakt

- Bund / Länder
- Onlinedienste

Kontakt



Weiter

Suchanfrage (normale Suche)

Wählen Sie bitte mindestens einen Suchparameter aus. (Hilfe zur Suche).

Firma oder Schlagwörter:

Suche nach Einträgen, die
- (•) alle Schlagwörter enthalten.
- ( ) mindestens ein Schlagwort enthalten.
- ( ) den genauen Firmennamen enthalten.
- [ ] ähnlich lautende Schlagwörter enthalten.

Niederlassung / Sitz:

Zusätzliche Suchoptionen:
- [ ] Auch geschlossene Registerblätter oder gelöschte Zweigniederlassungen finden.
- [ ] Nur nach Zweigniederlassungen neuen Rechts suchen.

Angaben nur zur Hauptniederlassung:

Aktenzeichen:

Registerart: alle

Registernummer:

Gemeinsames Registerportal

der Länder

DE

/ Registerbekanntmachungen

- Startseite
- Normale Suche
- Erweiterte Suche
- Registerbekanntmachungen
- Länderinformationen
- Informationen
- Hilfe
- Kontakt

- Bund / Länder
- Onlinedienste

Kontakt



Weiter

Registerbekanntmachungen

Auf dieser Internetseite veröffentlichen die Registergerichte der Länder der Bundesrepublik Deutschland die Bekanntmachungen gemäß § 10 HGB und die sich darauf beziehenden weiteren Vorschriften für einen Zeitraum von 8 Wochen. Im Registerportal werden die Bekanntmachungen ab 1. August 2022 angezeigt.

von:
09.03.2026

bis:
04.05.2026

Bundesländer:
alle

Registergericht:
alle

Sitz

Kategorie
alle

Filtern | Filter löschen

Registerbekanntmachungen

04.05.2026
Sonstige Registerbekanntmachung

Rechtliche Bedeutung der Eintragungen

eintragungspflichtig  eintragungsfähig

deklaratorisch  konstitutiv

Rechtliche Bedeutung der Eintragungen

eintragungspflichtig  eintragungsfähig

Eintragungspflichtige Tatsachen

→ Verpflichtung zur Anmeldung und Eintragung besteht (z.B. § 106 HGB)

Eintragungsfähige Tatsachen

→ Verpflichtung besteht nicht, jedoch kann die Eintragung Wirkung entfalten (z.B. § 48 ff. HGB)

Rechtliche Bedeutung der Eintragungen

Eintragungspflichtige Tatsachen Bsp.

Handelsgesetzbuch
§ 106 Anmeldung zum Handelsregister; Statuswechsel

(1) Die Gesellschaft ist bei dem Gericht, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat, zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

(2) Die Anmeldung muss enthalten:

1. folgende Angaben zur Gesellschaft:
   a) die Firma,
   b) den Sitz und
   c) die Geschäftsanschrift in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union;
2. folgende Angaben zu jedem Gesellschafter:
   a) wenn der Gesellschafter eine natürliche Person ist: dessen Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnort;
   b) wenn der Gesellschafter eine juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft ist: deren Firma oder Namen, Rechtsform, Sitz und, soweit gesetzlich vorgesehen, zuständiges Register und Registernummer;

Rechtliche Bedeutung der Eintragungen

Eintragungsfähige Tatsachen Bsp.

Handelsgesetzbuch
§ 25

(1) Wer ein unter Lebenden erworbenes Handelsgeschäft unter der bisherigen Firma mit oder ohne Beifügung eines das Nachfolgeverhältnis andeutenden Zusatzes fortführt, haftet für alle im Betriebe des Geschäfts begründeten Verbindlichkeiten des früheren Inhabers. Die in dem Betriebe begründeten Forderungen gelten den Schuldnern gegenüber als auf den Erwerber übergegangen, falls der bisherige Inhaber oder seine Erben in die Fortführung der Firma gewilligt haben.

(2) Eine abweichende Vereinbarung ist einem Dritten gegenüber nur wirksam, wenn sie in das Handelsregister eingetragen und bekanntgemacht oder von dem Erwerber oder dem Veräußerer dem Dritten mitgeteilt worden ist.

(3) Wird die Firma nicht fortgeführt, so haftet der Erwerber eines Handelsgeschäfts für die früheren Geschäftsverbindlichkeiten nur, wenn ein besonderer Verpflichtungsgrund vorliegt, insbesondere wenn die Übernahme der Verbindlichkeiten in handelsüblicher Weise von dem Erwerber bekanntgemacht worden ist.

Rechtliche Bedeutung der Eintragungen

Deklaratorisch  konstitutiv

Deklaratorische Eintragungen (rechtsbekundend)

→Tatsachen entfalten Wirkung unabhängig von der Eintragung (z.B. § 1 HGB)

Konstitutive Eintragung (rechtsbegründend)

→ Tatsachen entfalten Rechtswirkung erst mit Eintragung in das Register (z.B. § 21 BGB)

Begriff des Gewerbes

- Voraussetzung für ein Handelsgewerbe ist ein **Gewerbebetrieb** (§ 1 Abs. 2 HGB).
- Ein Gewerbe liegt vor, wenn eine Tätigkeit
  - selbständig,
  - auf Dauer angelegt,
  - nach außen erkennbar
  - und mit der Absicht der dauernden Gewinnerzielung (§ 15 Abs. 2 EStG)

  betrieben wird.

Begriff des Handelsgewerbes

- § 1 Abs. 2 HGB
- Handelsgewerbe Merkmale (s.a. §§ 238 ff HGB):
  - kaufmännische Buchführung,
  - Bilanzierung,
  - Umsatzhöhe,
  - Anzahl der Beschäftigten sowie
  - die Teilnahme am Wirtschaftsverkehr

Kaufmannsbegriff

Der Ist-Kaufmann:

- **§ 1 HGB**
- Kaufmann ohne Eintragung in das Handelsregister
- deklaratorische (= rechtsbekundende Wirkung)

Kaufmannsbegriff

Der Kann-Kaufmann:

- **§ 2 HGB**
- Gewerbetreibende kann sich mit seinem Handelsgewerbe in das Handelsregister eintragen → erlangt Kaufmannseigenschaft
- Eintragung mit konstitutiver Wirkung (= rechtsbegründend)
- Dem Ist-Kaufmann nach § 1 Abs. 1 HGB steht dieses Wahlrecht nicht zu, da er verpflichtet ist es ins Handelsregister anzumelden!

Kaufmannsbegriff

Der Form-Kaufmann:

- **§ 6 HGB**
- Kaufmanns-Eigenschaft per Definition
- Folgt aus Rechtsform
- Voraussetzung: Eintragung im Handelsregister
- Wichtig: Handelsgesellschaften sind keine Kaufleute, aber für sie gelten die Vorschriften für Kaufleute!

Grundsätze der Firmenbildung

- Bedingungen für Firma
  - Kennzeichnungskraft, § 18 Abs. 1 HGB
- Unterscheidungskraft, §§ 18 Abs. 1, 30 Abs. 1 HGB
  - Keine gleiche oder im Kern gleiche Firma am selben Ort (Gemeinde)
- Nicht irreführend (keine Täuschung), § 18 Abs. 2 HGB
- Rein den Gegenstand des Unternehmens beschreibende Begriffe sind nicht unterscheidungskräftig

Grundsätze der Firmenbildung

- Namensteil + Rechtsformzusatz = Firma

Handelsgesetzbuch
§ 19

(1) Die Firma muß, auch wenn sie nach den §§ 21, 22, 24 oder nach anderen gesetzlichen Vorschriften fortgeführt wird, enthalten:

1. bei Einzelkaufleuten die Bezeichnung "eingetragener Kaufmann", "eingetragene Kauffrau" oder eine allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung, insbesondere "e.K.", "e.Kfm." oder "e.Kfr.";
2. bei einer offenen Handelsgesellschaft die Bezeichnung "offene Handelsgesellschaft" oder eine allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung;
3. bei einer Kommanditgesellschaft die Bezeichnung "Kommanditgesellschaft" oder eine allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung.

(2) Wenn in einer offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft keine natürliche Person persönlich haftet, muß die Firma, auch wenn sie nach den §§ 21, 22, 24 oder nach anderen gesetzlichen Vorschriften fortgeführt wird, eine Bezeichnung enthalten, welche die Haftungsbeschränkung kennzeichnet.

Definition Firma

- Firma = Name des Unternehmens + Rechtsformzusatz (§ 19 HGB)
- Sachfirma
  - Bezieht sich auf Unternehmensgegenstand
- Personalfirma
  - Bezieht sich auf einen Personennamen mit Bezug zum Unternehmen
- Fantasiefirma
  - Frei erfunden, ohne Bezug zum Unternehmensgegenstand oder einem Personennamen
- Mischfirma
  - Kombination aus den zuvor genannten

Inhaberwechsel

- Gründe: Veräußerung oder Erbfall (§§ 21, 22 HGB)
- Wenn der Erwerber die Firma unter der bisherigen Firma fortführt, Erwerber und bisherige Inhaber verpflichtet, den Inhaberwechsel und die Firmenfortführung anzumelden.
- Der bisherige Inhaber muss seine Zustimmung zur Firmenfortführung erteilen (§ 22 HGB).
- Alle bisher begründeten Verbindlichkeiten und bisher entstanden Forderungen gehen auf den Erwerber über (§ 25 Abs. 1 HGB).
- Wird die Firma nicht fortgeführt, so hat der Inhaber bzw. im Erbfall die Erben das Erlöschen der Firma anzumelden.

Firmenfortführung

- Voraussetzungen der Firmenfortführung:
  - bei Namensänderung des Inhabers,
  - Verkauf des Handelsgewerbes mit der Firma,
  - durch Erben wird das Geschäft weitergeführt,
  - Verpachtung des Handelsgeschäfts mit der Firma.

- Firma = Rechtsbegriff nicht Rechtspersönlichkeit
  - Kann daher nur zusammen mit dem Unternehmen übertragen werden
  - §23 HGB
  - Wird Unternehmen ohne Firma übertragen ist die Firma erloschen

Firmenfortführung bei Inhaberwechsel Bsp.

Der Einzelkaufmann Hubert betreibt unter dem Namen „Sportgeschäft Hubert e.K.“ einen Laden. Er veräußert das Geschäft an Hermann Meier. Sofern der bisherige Firmeninhaber zustimmt, kann die Firma wie folgt fortgeführt werden:

- Sportgeschäft Hubert e.K., Inhaber Herman Meier
- Sportgeschäft Hubert, Nachfolger e.K.
- Sportgeschäft Herman Meier, ehemals Hubert e.K.

Haftungsausschluss

- Erwerber haftet mit seinem Vermögen unbegrenzt für alle Forderungen
- Haftungsausschluss (§ 25 Abs. 2 HGB) →Haftung kann ausgeschlossen werden
  - Käufer und Verkäufer müssen dies beantragen (Frist: sechs Wochen)
  - erst mit Eintragung in das Handelsregister und öffentlicher Bekanntmachung wirksam

- Eilt-Sache!

Nummer der Eintragung	a) Firma b) Sitz, Niederlassung, inländische Geschäftsanschrift, Zweigniederlassungen c) Gegenstand des Unternehmens	a) Allgemeine Vertretungsregelung b) Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer, Vorstand, Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis	Prokura	a) Rechtsform, Beginn und Satzung b) Sonstige Rechtsverhältnisse c) Kommanditisten, Mitglieder	a) Tag der Eintragung b) Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
		1. Scheler, Karin, geb. Rothe		gen sind beim Erwerb des Geschäfts ausgeschlossen worden.	
3	b) Die Eintragung zur Geschäftsanschrift wird gemäß Artikel 65 EGHGB von Amts wegen ergänzt: Geschäftsanschrift: Salvador-Allende-Str. 2-8, 12559 Berlin				a) 27.08.2010 Burisch
4	a) Geändert, nun: Amtsfeld Apotheke oHG b) Die Eintragung ist von Amts wegen wie folgt berichtigt: Geschäftsanschrift: Salvador-Allende-Straße 2-8, 12559 Berlin	a) Jeder persönlich haftende Gesellschafter vertritt die Gesellschaft allein. b) Persönlich haftender Gesellschafter: 3. Loth, Annekathrin, *11.11.1975, Berlin		a) Die Firma ist geändert. nunmehr: Offene Handelsgesellschaft b) Die Haftung für die im Betriebe des Geschäfts begründeten Verbindlichkeiten des bisherigen Inhabers und der Übergang der im Betriebe begründeten Forderungen sind beim Erwerb des Geschäfts ausgeschlossen worden.	a) 05.07.2023 Kaiser

Anmeldungen zum Handelsregister

- Können deklaratorisch oder konstitutiv sein
- Die Anmeldung (e.K.) hat folgenden Inhalt:
  - die Firma,
  - den Ort der Niederlassung,
  - Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort des Einzelkaufmannes sowie
  - die inländische Geschäftsanschrift.

- Die Anmeldung ist gem. § 12 HGB in notariell beglaubigter Form einzureichen. Der Notar reicht diese dann in elektronischer Form ein.

Rechtsformen in Handelsregister Abt. A

Handels-, Gesellschafts- und Registerrecht

Handelsregister Abt. A

Einzelkaufleute

Personenhandelsgesellschaften

- Offene Handelsgesellschaft (oHG)
- Kommanditgesellschaft (KG)
- Kapitalgesellschaft & Co. KG

- Juristische Personen nach § 33 HGB,
- Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigungen (EWIV)

Gründung

Kaufmann muss zur Eintragung anmelden, § 29 HGB

- Inhaber (mit Geburtsdatum gem. § 24 Abs. 1 HRV)
- Firma
  - Rechtsformzusatz § 19 Abs. 1 Nr. 1 HGB
- Ort der Niederlassung
- inländische Geschäftsanschrift
- Gegenstand (§ 24 Abs. 4 HRV)

Einzelkaufmann/-frau

- Ist-Kaufmann (§ 1 HGB) → verpflichtet anzumelden
- Kann-Kaufmann (§ 2HGB) → nicht verpflichtet

- Bezeichnung gem. § 19 Abs. 1 Nr. 1 HGB

- Haftung: persönlich unbeschränkt
- Vertretung: allein

Handelsregister Abt. A

Einzelkaufleute

Personenhandelsgesellschaften

- Offene Handelsgesellschaft (oHG)
- Kommanditgesellschaft (KG)
- Kapitalgesellschaft & Co. KG

- Juristische Personen nach § 33 HGB,
- Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigungen (EWIV)

Offene Handelsgesellschaft – OHG

- §§ 105 ff. HGB
- OHG ist eine Gesellschaft
  - Deren Zweck auf den Betrieb eines Handelsgewerbes,
  - Unter gemeinschaftlicher Firma gerichtet ist und
  - Bei der die Gesellschaft den Gläubigern mit ihrem gesamten Vermögen haften
- Min. 2 Gesellschafter (natürliche oder juristische Person)

Offene Handelsgesellschaft – OHG

- Gesellschaft entsteht mit Abschluss eines Gesellschaftervertrags, keine bestimmte Form
- Gegenüber Dritten entsteht die Gesellschaft erst mit Eintragung in das Register
- Kann auch aus einem e.K. Geschäft entstehen (§ 24 Abs. 1 HGB)

Offene Handelsgesellschaft – OHG

<u>Anmeldung:</u>

OHG ist von ***allen Gesellschaftern*** zur Eintragung in das HR anzumelden

- Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnort jedes Gesellschafters
- Firma (Rechtsformzusatz § 19 Abs. 1 Nr. 2 HGB)
- Sitz der Gesellschaft
- Allgemeine, ggf. konkrete abweichende Vertretungsbefugnis
- Prokuristen
- Geschäftsanschrift in einem Mitgliedsstaat der EU

Offene Handelsgesellschaft – OHG

<u>Haftung:</u>

- Gesellschafter haften persönlich unbeschränkt (§ 126 HGB) und gesamtschuldnerisch (§ 421 BGB)
- Haftung bis 5 Jahre nach Ausscheiden aus der Gesellschaft
- Neue Gesellschafter haften für Verbindlichkeiten die vor Eintreten entstanden sind (§ 127 HGB)

Offene Handelsgesellschaft – OHG

<u>Vertretung (§ 124 HGB):</u>

- Jeder Gesellschafter kann alleine vertreten
- Im Gesellschaftervertrag können abweichende Reglungen getroffen werden (z.B. geschäftsführender Gesellschafter oder Ausschluss)
- Befreiung der Beschränkungen des § 181 BGB möglich

Abstrakte und konkrete Vertretungsbefugnis

Abstrakte VB → VB gilt für alle (Grundsatz)

Konkrete VB → VB ist für Einzelne anders

MERKEN:

- Jede Gesellschaft hat eine abstrakte (allgemeine) VB.
- Abweichendes für einzelne Gesellschafter kann, muss aber nicht geregelt werden (Optional)

Abstrakte und konkrete Vertretungsbefugnis

Beispiel:

Abstrakt: „Jeder Gesellschafter vertritt die Gesellschaft allein.“

- **Konkret**: „Gesellschafter A vertritt nur gemeinsam mit Gesellschafter B.“

Abstrakte und konkrete Vertretungsbefugnis

Übliche <u>konkrete</u> Vertretungsbefugnisse:

- „Gesellschafter G ist von der Vertretung ausgeschlossen.“
- „Gesellschafter G vertritt die Gesellschaft allein.“
- „Gesellschafter G vertritt die Gesellschaft mit einem weiteren Gesellschafter.“
- „Gesellschafter G vertritt nur gemeinsam mit Gesellschafter B.“

Befreiung von den Beschränkungen des §181 BGB

Insichgeschäfte

Selbstkontrahierung
Ein Vertreter nimmt im Namen des Vertretenen mit sich selbst ein Rechtsgeschäft vor.



Mehrvertretung
Eine Person nimmt im Namen des Vertretenen mit sich selbst im Namen eines Dritten ein Rechtsgeschäft vor.



Abstrakte und konkrete Vertretungsbefugnis

Befreiung von den Beschränkungen des **§181 BGB** kann erteilt werden:

§181 Alt. 1 BGB:

„mit der Befugnis, im Namen der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen Rechtsgeschäfte abzuschließen“

§181 Alt. 2 BGB:

„mit der Befugnis, im Namen der Gesellschaft mit sich als Vertreter Dritter Rechtsgeschäfte abzuschließen.“

§181 Alt. 1, 2 BGB (vollst. Befreiung v. d. Beschr. des §181 BGB):

„mit der Befugnis, im Namen der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen und als Vertreter Dritter Rechtsgeschäfte abzuschließen.“

Nummer der Eintragung	a) Firma b) Sitz, Niederlassung, inländische Geschäftsanschrift, Zweigniederlassungen c) Gegenstand des Unternehmens	a) Allgemeine Vertretungsregelung b) Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer, Vorstand, Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis	Prokura	a) Rechtsform, Beginn und Satzung b) Sonstige Rechtsverhältnisse c) Kommanditisten, Mitglieder	a) Tag der Eintragung b) Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1	a) Absolut Berlin OHG b) Berlin Geschäftsanschrift: Erich-Weinert-Straße 26, 10439 Berlin	a) Jeder persönlich haftende Gesellschafter vertritt die Gesellschaft allein. b) Persönlich haftender Gesellschafter: 1. Fuchs, Thomas, *08.08.1967, Berlin mit der Befugnis Rechtsgeschäfte mit sich selbst oder als Vertreter Dritter abzuschließen Persönlich haftender Gesellschafter: 2. Zimmermann, Kerstin, *05.10.1979, Berlin mit der Befugnis Rechtsgeschäfte mit sich selbst oder als Vertreter Dritter abzuschließen		a) Offene Handelsgesellschaft	a) 01.11.2024 Bauch

Offene Handelsgesellschaft – OHG

- Eine Änderung ist durch alle Gesellschafter zur Eintragung anzumelden §§ 106, 130 HGB.

- Gründe für das Ausscheiden eines Gesellschafters können sein:
  - Tod eines Gesellschafters,
  - Über das Vermögen eines Gesellschafters wurde das Insolvenzverfahren (auch Nachlassinsolvenz) eröffnet,
  - einem Gesellschafter wurde gekündigt,
  - auf Grund eines gerichtlichen Urteils (§ 139 HGB)

Offene Handelsgesellschaft – OHG

<u>Beendigung/Liquidation :</u>

- Nur unter § 138 Abs. 1 HGB Bedingungen möglich:
  - durch den Ablauf der Zeit, wenn diese für einen bestimmten Zeitraum gegründet wurde
  - durch Beschluss der Gesellschafter
  - wenn über das Vermögen der Gesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet wurde
  - durch gerichtliche Entscheidung

Offene Handelsgesellschaft – OHG

<u>Liquidation (§§ 143 ff. HGB):</u>

- Verbindlichkeiten begleichen, Forderungen einziehen, sonstige Vermögenswerte (Büroausstattung, mögliche Grundstücke, Maschinen etc.) „zu Geld machen“
- Gesellschaft ist weiterhin existent und nimmt am Rechtsverkehr teil
- Liquidatoren treten an die Stelle der Gesellschafter und werden mit Vertretungsbefugnis in das Handelsregister eingetragen
- Erlöschen der Firma in das Handelsregister anmelden (§ 150 HGB)

→ Registerblatt wird gerötet, Akte ist zehn Jahren aufzubewahren,

Register ist dauernd aufzubewahren

Nummer der Eintragung	a) Firma b) Sitz, Niederlassung, inländische Geschäftsanschrift, Zweigniederlassungen c) Gegenstand des Unternehmens	a) Allgemeine Vertretungsregelung b) Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer, Vorstand, Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis	Prokura	a) Rechtsform, Beginn und Satzung b) Sonstige Rechtsverhältnisse c) Kommanditisten, Mitglieder	a) Tag der Eintragung b) Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
				Kommanditist: Nitzsche, Friedrich, Aichach, *03.05.1979, Einlage: 13.000,00 EUR	
4	a) Firma geändert, nun: Accessory Alliance Abwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG i.L.	a) Allgemeine Vertretungsregelung geändert, nun: Jeder Liquidator vertritt einzeln. b) Bestellt: Liquidator: Nitzsche, Friedrich August, Aichach, *03.05.1979 mit der Befugnis, im Namen der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen. Bestellt: Liquidator: Nitzsche, Dieter Helmut, Aichach, *27.09.1960 mit der Befugnis, im Namen der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen.	Prokura erloschen: Redder, Claudia, Aichach, *29.03.1977	b) Die Gesellschaft ist aufgelöst.	a) 17.04.2020 Mahl
5				b) Die Liquidation ist beendet. Die Firma ist erloschen.	a) 17.01.2024 Birkner

Kommanditgesellschaft – KG

Eine Gesellschaft,

- deren Zweck auf den Betrieb eines Handelsgewerbes
- unter gemeinschaftlicher Firma gerichtet ist und bei der
- mind. ein Gesellschafter den Gesellschaftsgläubigern **unbeschränkt haftet** (= **Komplementär)** und
- mind. einem anderen Gesellschafter die Haftung auf den Betrag einer **bestimmten Vermögenseinlage beschränkt** ist (= **Kommanditist)**

Kommanditgesellschaft – KG

- Gesellschafter können natürliche oder juristische Personen sein
- Formfreier Vertrag zur Gründung der Gesellschaft
- Entstehung durch Umwandlung:
  - durch Eintritt eines Kommanditisten in eine bereits bestehende OHG,
  - durch Eintritt eines Kommanditisten in ein einzelkaufmännisches Unternehmen
  - durch Umwandlung der Beteiligung eines oder mehrerer persönlich haftender Gesellschafter in eine Kommanditbeteiligung

Kommanditgesellschaft – KG

- KG ist von allen Gesellschaftern, auch von den nicht vertretungsberechtigten Gesellschaftern und Kommanditisten zu Eintragung in das Handelsregister anzumelden.
- Anzumelden sind:
  - Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort jedes Gesellschafters,
  - Firma (Rechtsformzusatz § 19 Abs. 1 Nr. 3 HGB),
  - Sitz der Gesellschaft,
  - die Höhe der Kommanditeinlagen,
  - die Vertretungsbefugnisse der Komplementäre sowie
  - die inländische Geschäftsanschrift am Sitz der Gesellschaft

Kommanditgesellschaft – KG

<u>Vertretung (§§ 124, 170 HGB):</u>

- Zur Vertretung ist/ sind **ausschließlich der/ die persönlich haftende Gesellschafter befugt** = siehe OHG
- **Kommanditisten** sind von der Vertretung der Gesellschaft grundsätzlich **ausgeschlossen** (§ 170 HGB)

Kommanditgesellschaft – KG

<u>Haftung:</u>

- Die Haftung der KG entspricht die der OHG
- Die Haftung der Gesellschafter unterscheidet sich:
  - **Der Komplementär** haftet den Gläubigern unbeschränkt als Gesamtschuldner vergleichbar der Haftung der Gesellschafter bei der OHG.
  - **Der Kommanditist**/ die Kommanditisten haften lediglich in der Höhe ihrer jeweiligen Kommanditeinlage (§§ 171, 172 HGB). Die Höhe der Kommanditeinlage ist zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Kapitalgesellschaft & Co. KG

- persönlich haftender Gesellschafter (Komplementär) = Kapitalgesellschaft
- Kommanditisten können natürliche oder weitere juristische Personen sein

- Anzumelden ist die Kapitalgesellschaft & Co.KG von allen Gesellschaftern, auch von den Kommanditisten (§§ 161 Abs. 2, 108 HGB).

- Firma: Damit über die begrenzte Haftung informiert bzw. auch gewarnt ist, muss die Haftungsbegrenzung in der Firma auftauchen (§ 19 Abs. 2 HGB)

Kapitalgesellschaft & Co. KG

Haftung:

- Neben dem Vermögen der KG stehen den Gläubigern nunmehr noch das Vermögen der Kapitalgesellschaft (= dem Komplementär) und eventuell noch nicht geleistete Kommanditeinlagen zur Verfügung.
- Die Komplementär-Kapitalgesellschaft haftet den Gesellschaftsgläubigern für entstandene Verbindlichkeiten.

Nummer der Eintragung	a) Firma b) Sitz, Niederlassung, inländische Geschäftsanschrift, Zweigniederlassungen c) Gegenstand des Unternehmens	a) Allgemeine Vertretungsregelung b) Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer, Vorstand, Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis	Prokura	a) Rechtsform, Beginn und Satzung b) Sonstige Rechtsverhältnisse c) Kommanditisten, Mitglieder	a) Tag der Eintragung b) Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1	a) Hofgarten Karree Potsdam GmbH & Co. KG b) Berlin Geschäftsanschrift: Am Borsigturm 9, 13507 Berlin	a) Jeder persönlich haftende Gesellschafter vertritt die Gesellschaft allein. b) Persönlich haftender Gesellschafter: 1. Neue Hofgarten Karree Potsdam Beteiligungs- und Verwaltungs GmbH, Stuttgart (Amtsgericht Stuttgart, HRB 788822)		a) Kommanditgesellschaft Der Sitz der Gesellschaft ist von Stuttgart (Amtsgericht Stuttgart, HRA 740210) nach Berlin verlegt. c) Kommanditist/en: 1. AXAN Invest AS, Oslo/Norwegen (Reg.-Stelle: Foretaksregisteret, Reg.-Nr.: 914602858) 25.564,59 EUR 2. Achenbach, Silke, *25.04.1964, Marburg 30.000,00 DM 3. Arnold, Emely, *08.07.1992, München 102.258,38 EUR 4.	a) 07.02.2025 Bauch b) Tag der ersten Eintragung: 23.12.1992

Weitere Rechtsformen in Abt. HRA

1. EWIV – Europäischer Wirtschaftlicher Interessenverband
2. Juristische Personen des öffentlichen Rechts/Kraft staatlicher Verleihung, §33 HGB
3. Zweigniederlassungen ausländischer Kaufleute/Handelsgesellschaften

Rechtsformen in Handelsregister Abt. B

Handels-, Gesellschafts- und Registerrecht

Handelsregister Abt. B

- Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
- Unternehmensgesellschaft (haftungsbeschränkt) (UG)
- Aktiengesellschaft (AG)
- Europäische Aktiengesellschaft (SE)
- Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG)
- Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA)

Kapitalgesellschaften

- Begriff „Kapitalgesellschaft“ abgeleitet von Grund- bzw. Stammkapital
- Gesellschaften müssen dies bei Gründung aufbringen (Sacheinlagen möglich)
- Mindestkapital für die verschiedenen Rechtformen:
  - GmbH (§ 5 GmbHG) 25.000 EUR
  - UG (haftungsbeschränkt) (§ 5a GmbHG) 1 EUR
  - AG (§ 7 AktG) 50.000 EUR
  - Europäische Aktiengesellschaft (SE), (Art. 4 SE-VO) 120.000 EUR

Kapitalgesellschaften

- Gesellschaftsvermögen getrennt vom Privatvermögen der Gesellschafter
- Entstehen erst mit Eintragung in das Handelsregister
- bei Vor-GmbH haften Gesellschafter gesamtschuldnerisch (§ 421 BGB)
- Kapitalgesellschaften sind nicht verpflichtet, ein Handelsgewerbe zu betreiben (Beispiel: Verwaltung eigenen Vermögens)

GmbH, UG (haftungsbeschränkt)

GmbH

- Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit
- mindestens ein Gesellschafter
  - natürliche oder juristische Person
- Stammkapital beträgt mindesten 25.000 EUR

UG (haftungsbeschränkt)

- entspricht einer GmbH, gelten die gleichen Vorschriften
- Gründung kann durch sog. Musterprotokoll erfolgen
- Stammkapital darf 24.999 EUR nicht übersteigen

GmbH, UG (haftungsbeschränkt)

Gründung:

- FORM-Kaufmann per Definition (Gesetz)
- Vor der eigentlichen Gründung (Eintragung im HR) „Vor-GmbH“ / „GmbH i.G.“ mit Abschluss not. Gründungsvertrag
- **Mindestens 1 Gesellschafter, § 1 GmbHG**
- Gesellschaftsvertrag (= Satzung), notariell beurkundet, § 2 GmbHG
  - Vereinfachte Form Musterprotokoll, §2 Ia GmbHG
  - Inhalt: Firma, Sitz, Gegenstand, Stammkapital, Anteile, ggf. Regelungen zu Verhältnissen zw. GmbH und Gesellschaftern
- **Entsteht mit Eintragung, § 11 I GmbHG**

GmbH, UG (haftungsbeschränkt)

Firma:

- Im Gesellschaftsvertrag festzuhalten (§ 3 GmbHG).
- Zulässigkeit der Firma gem. §§ 17, 18 HGB
- erforderlicher Rechtsformzusatz gem. § 4 GmbHG
- Kann das Stammkapital nicht aufgebracht werden tritt an die Stelle der GmbH die UG (haftungsbeschränkt) (§ 5a GmbH)

GmbH, UG (haftungsbeschränkt)

Sitz:

- Ort innerhalb des Bundesgebietes, welcher im Gesellschaftsvertrag bestimmt ist (§ 4a GmbHG)
- inländische Geschäftsanschrift muss nicht am Sitz der Gesellschaft sein
- Verwaltungssitz der Gesellschaft im Ausland möglich(MoMiG), Empfangsberechtigte Person muss in das Register eintragen werden (§ 4a GmbHG)

GmbH, UG (haftungsbeschränkt)

Gegenstand:

- müssen nicht zwingend ein Handelsgewerbe ausüben
- Gegenstand kann wirtschaftlicher oder ideeller Natur sein und muss spezifiziert sein
- erlaubnispflichtige Tätigkeit Bestandteil des Unternehmensgegenstandes ist, ist durch die Gesellschaft eine entsprechende Genehmigung (bspw. § 34c GewO) einzuholen

GmbH, UG (haftungsbeschränkt)

Stammkapital:

- Stammkapital dient als Haftkapital für die Gläubiger, § 13 II GmbHG
- Bei UG (haftungsbeschränkt) muss mit Gewinn Stammkapital aufgestockt werden
- Mit der Eintragung der GmbH in das HR wird die Einlage zum **Geschäftsanteil**, § 14 GmbHG
- Anteile müssen auf volle Euro lauten
- Anteile müssen nicht gleich valutieren

GmbH, UG (haftungsbeschränkt)

<u>Gesellschafterliste (Liste der Gesellschafter):</u>

Aus dieser muss sich ergeben:

- Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort **jedes Gesellschafter**
- Nennbeträge und die laufende Nummern aller übernommener Geschäftsanteile, sowie die durch den jeweiligen Nennbetrag vermittelte prozentuale Beteiligung am Stammkapital, vgl. § 40 Abs. 1 Satz 1 GmbHG

- **Gesellschafter werden nicht in das Register eingetragen**

GmbH, UG (haftungsbeschränkt)

Gesellschafterliste (Liste der Gesellschafter):

- Gesellschafterstellung wird ausschließlich über GL nachgewiesen
- Gesellschafterliste wird in Registerordner aufgenommen
- Nur GL welche im RO ist, gewährt Gesellschafterrechte, § 16 I GmbHG
- Anteile sind erblich und veräußerlich, § 15 GmbHG
  - Bedarf notarieller Form,
  - Notar ist einreichungspflichtig, § 40 II GmbHG
- Geschäftsführer sind verpflichtet, unverzüglich nach Wirksamwerden jeder Veränderung in den Personen der Gesellschafter oder des Umfangs Ihrer Beteiligung, eine von ihnen unterzeichnete aktualisierte Gesellschafterliste einzureichen, § 40 I GmbHG

Gesellschafterliste/List of Shareholders
der/of
SPYCE5 GmbH

	Wohn-ort/ Sitz	Domicile/ registered office	Geschäftsanteile zu je 1,00 € (1 Geschäftsanteil = 0,004 % am Stammkapital)	Shares each 1,00 € (1 Share = 0,004 percent of the equity)	Lfd. Nm.	Seq. no.	wirtschaftliche Gesamtbeteiligung am Stammkapital in %	total equity in the share capital in percent
Seedlab GmbH, AG Charlottenburg, HRB 127332 B	Berlin		8.583		1 – 8.583			34,33
Holger Köther, geboren am 6. Dezember 1978	Erlangen		8.583		8.584 – 17.166			34,33
Grolea Oy, Handelsregister Finnland (Finnish Patent and Registration Office), unter Business ID 3211451-2	Helsinki, Finnland		7.834		17.167 – 25.000			31,34
Summe / total			**25.000**					**100,00**

GmbH, UG (haftungsbeschränkt)

Anmeldung (notariell begl., § 12 HGB):

Anlagen zur Erstanmeldung einer GmbH, **§ 8 GmbHG**

- **Gesellschaftsvertrag**, § 8 I Nr. 1 GmbHG
- **Beschluss** über Bestellung der Geschäftsführer, § 46 Nr. 5 GmbHG
- Alle Geschäftsführer haben die GmbH anzumelden, **§ 78 GmbHG**
- Eine von den Anmeldenden (sämtliche GFs, § 78 GmbHG) unterschriebene **Liste der Gesellschafter** (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 GmbHG)

GmbH, UG (haftungsbeschränkt)

Vertretungsreglung:

- Mind. 1 **Geschäftsführer** (= **Vertretungsorgan**), § 6 I GmbHG
  - Vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich
- Voraussetzungen: gem. § 6 GmbHG müssen vom GF erfüllt werden
  - **Natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person**
  - Nicht Betreuter in Vermögensangelegenheiten oder teilw. Einwilligungsvorbehalt unterliegt
  - Berufsausübungsverbot (durch Urteil oder vollziehbare Entscheidung)
  - Keine Vorstrafen wegen vorsätzlicher Insolvenzverschleppung, Insolvenz-, Wettbewerbs- und Arbeitsstraftaten
  - Habilitätsversicherung (Weiß-Weste-Versicherung) ggü. Gericht

Exkurs: Versicherungserklärung

Persönliche Versicherungserklärung der Geschäftsführer:

Die Geschäftsführer haben in der Anmeldung zu versichern, dass keine Umstände vorliegen, die ihrer Bestellung nach **§ 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und 3 sowie Satz 3 GmbHG** entgegenstehen und dass sie über ihre unbeschränkte Auskunftspflicht ggü. dem Gericht belehrt worden sind, **§ 8 Abs. 3 Satz 1 GmbHG**.

- Von jedem einzelnen GF höchstpersönlich abzugeben
- Die Bestellung einer Person trotz deren Inhabilität zum GF ist **nichtig**

Exkurs: Versicherungserklärung

<u>Kurzfassung:</u>

Jeder Geschäftsführer versichert für sich:

Ich bin noch **nie** – weder im Inland noch im Ausland – wegen einer Straftat verurteilt worden. Weder durch gerichtliches Urteil noch durch Entscheidung einer Verwaltungsbehörde wurde mir die Ausübung eines Berufs, Berufszweigs, Gewerbes oder Gewerbezweigs untersagt.

GmbH, UG (haftungsbeschränkt)

Vertretungsreglung: § 35 GmbHG

- berechtigt sind die Geschäftsführer
- mehrere Gesellschafter = Geschäftsführer muss von den Gesellschaftern durch Gesellschafterbeschluss bestellt werden
- Bei Ein-Mann-GmbH´s ist der Gesellschafter auch gleichzeitig der Geschäftsführer – also der geschäftsführende Gesellschafter

- § 35 Abs. 2 GmbHG
- bei Abschluss von Verträgen haben alle Geschäftsführer mitzuwirken

GmbH, UG (haftungsbeschränkt)

<u>Auflösung/Beendigung:</u>

- **Auflösungsgründe**, vgl. § 60 GmbHG
- Gesellschafterbeschluss bedarf grundsätzlich **¾ -Mehrheit**
- Mit Auflösung geht Vertretung an Liquidatoren über
  - „Geborene“: Geschäftsführer. § 66 I GmbHG
  - “Gekorene“: bestellte Liquidatoren, § 66 I GmbHG
- Grundsätzlich Gesamtvertretung, § 68 I GmbHG
  - Abweichung bedarf Satzungsregelung
  - Konkrete VB bedarf Satzungsermächtigung
- Anzumelden ist von den Liquidatoren in vertretungsberechtigter Anzahl, §§ 65 I, 67 I GmbHG

GmbH, UG (haftungsbeschränkt)

Auflösung/Beendigung:

- Die Liquidatoren müssen Gesellschaft liquidieren
- Die Liquidation ist von den Liquidatoren bekanntzumachen (§65 II GmbHG)

- **Sperrjahr** → Gesellschafter und Gläubiger haben 1 Jahr Zeit, Ansprüche geltend zu machen (§ 73 GmbHG)
- Nach Ablauf Sperrjahrs, samt erfolgter Liquidation, erfolgt Schlussverteilung

GmbH, UG (haftungsbeschränkt)

<u>Auflösung/Beendigung:</u>

- Beendigung der Liquidation eintragungspflichtig, § 74 I GmbHG

- **Gläubigeraufruf** → Nachweis des Ablaufs d. Sperrjahrs muss Registergericht nachgewiesen werden

- Registergericht holt Stellungnahme vom Finanzamt ein

GmbH, UG (haftungsbeschränkt)

Sonderfall: Blitzlöschung

- bei Vermögenslosigkeit kann auf Antrag der Liquidatoren ohne tatsächliche Liquidation gelöscht werden
- Zeitgleiche Anmeldung der Auflösung und Beendigung der Gesellschaft

Sonderfall: Vermögenslosigkeit

- GmbH kann bei Vermögenslosigkeit auch ohne Liquidation gelöscht werden (§ 394 FamFG)
- Verfahren von Amts wegen, auf Antrag Finanzamt oder berufsständiger Organe

Aktiengesellschaft – AG

Gründung:

- FORM-Kaufmann per Definition, §§ 3 AktG, 6 I HGB
- Vor-Gründung „Vor-AG“ (Handelnde haften persönlich), § 41 I AktG
- Mindestens **1 Gründer** (natürliche oder juristische Person), § 2 AktG
- Grundkapital: mind. **50.000,00 EUR** (Bar- oder Sacheinlage)
- Satzung, notariell beurkundet, § 23 I AktG

- **Entsteht mit Eintragung (**§ 41 I AktG)

Aktiengesellschaft – AG

Gründung:

Inhalt der (notariell beurkundeten) Satzung (§ 23 I AktG):

- Firma, Sitz, Gegenstand,
- Höhe des Grundkapitals, Festlegung Nennbetrags-/Stückaktien, ggf. Gattungen und Inhaber-/Namenspapiere,
- Zahl der Mitglieder des Vorstand und Regeln der Zusammensetzung,
- Bekanntmachung (§ 25 AktG)
- ggf. zulässige Abweichungen zu gesetzl. Regeln

Aktiengesellschaft – AG

Firma:

- notwendiger Bestandteil der Satzung (§ 23 Abs. 3 AktG)
- Firmenbildung gemäß der bereits bekannten Grundsätze
- Rechtsformzusatz (§§ 19 HGB, 4 AktG)

Aktiengesellschaft – AG

Sitz:

- Ort im Inland, welcher in der Satzung bestimmt ist (§ 5 AktG)
- es muss keine tatsächliche Niederlassung bestehen
- Verwaltungssitz im Ausland möglich (MoMiG)

Gegenstand:

- Gegenstand muss nicht Handelsgewerbe sein

Aktiengesellschaft – AG

Gegenstand:

- Gegenstand muss nicht Handelsgewerbe sein
- Grundsätzlich ist jede (erlaubte, nicht sittenwidrige) Tätigkeit möglich
  - Auch freier Beruf, Land-/Forstwirtschaft und verw. Eigenen Vermögens
  - Ausnahme: Tätigkeiten nach KWG (KreditwesenG)
- Gegenstand muss konkretisiert sein
- Eventuell erforderliche staatliche Genehmigungen müssen eingeholt werden
  - Vorlage bei Gericht nicht notwendig

Aktiengesellschaft – AG

Stamm-/Grundkapital:

- Dient als Haftkapital für Gläubiger, §1 I 2 AktG
- Höhe des Grundkapitals: mind. **50.000,00 EUR, § 7 AktG**
- Konkrete Angabe des Betrages nötig, § 6 AktG
- Aktien müssen auf volle Euro lauten
- Aktien lauten grundsätzlich auf Namen, § 10 I 1 AktG

Aktiengesellschaft – AG

Nennbetragsaktie, § 8 II AktG

- Nennbetrag mind. 1 Euro, § 8 II AktG
- Zahl der Aktien jeden Nennbetrages
- Summe muss Grundkapital ergeben

Stückaktien, § 8 III AktG

- Zahl der Aktien
- Lauten auf keinen Nennbetrag, alle Stückaktien sind gleich viel wert
- Vermittelte Anteil am Kapital darf 1 Euro nicht unterschreiten

Aktiengesellschaft – AG

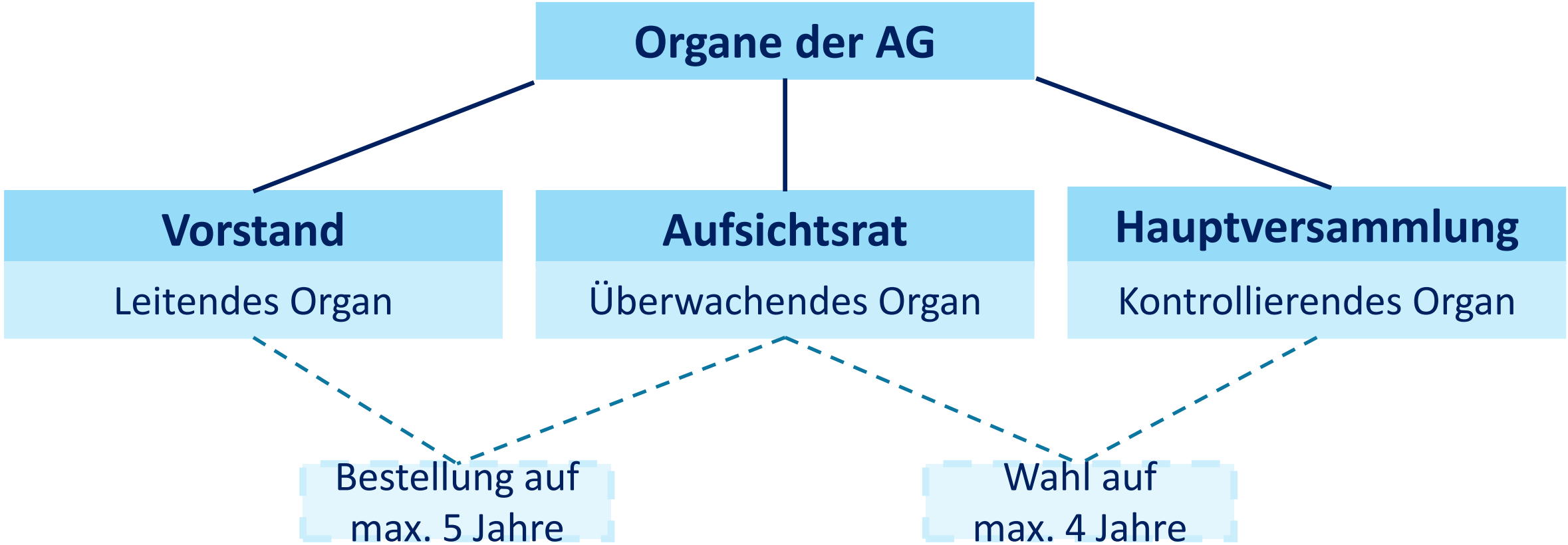

Aktiengesellschaft – AG

<u>Vorstand</u>

Vertretungsorgan (Leitung der Gesellschaft), § 78 I 1 AktG

- Vorstände müssen Voraussetzungen erfüllen, § 76 III AktG
  - **Natürliche unbeschränkt geschäftsfähige natürliche Person**

Bestellung des Vorstandes (Vertretungsorgan), §84 I AktG

- durch den Aufsichtsrat
- (Wieder-)Bestellungszeit max. 5 Jahre, §84 I 2, 3 AktG

Aktiengesellschaft – AG

Abstrakte Vertretungsbefugnis

- Gesamtvertretung, § 78 II AktG
- Ausnahme/Abweichungen sind Satzungsbestandteil

Konkrete Vertretungsbefugnis

- Ermächtigung ist Satzungsbestandteil, § 78 III AktG
- Konkrete Befreiung von § 181 BGB bedarf Satzungsermächtigung
- **KEINE** Befreiung vom Verbot nach § 181 Alt. 1 BGB

Aktiengesellschaft – AG

Aufsichtsrat (AR)

- Gründer müssen einen Aufsichtsrat bestellen, §30 I AktG
- Bzw. wird er durch HV gewählt, §101 I AktG
- Amtszeit begrenzt auf 4 volle Geschäftsjahre, §102 AktG
- AR hat einen Vorsitzenden zu bestimmten, §107 I AktG
- Vorstand muss Liste der Aufsichtsratsmitglieder bei HR einreichen, §106 AktG
  - Aufnahme in Registerordner
  - Bekanntmachung der Aufnahme

Aktiengesellschaft – AG

Hauptversammlung (HV):

- Aktionäre üben Ihre Rechte in der HV aus, § 118 I AktG
- Aktionäre und Aufsichtsrat werden nicht in das Register eingetragen
- Inhaber von Namensaktien werden in Aktienregister eingetragen, § 67 AktG
  - Aktienregister bildet Grundlage für HV
- Einberufung der Hauptversammlung, § 121 ff. AktG
- Über HV muss Niederschrift angefertigt werden, bei börsennotierten Unternehmen durch Notar, § 130 I AktG

Aktiengesellschaft – AG

Auflösung/Beendigung:

- Auflösungsgründe, § 262 AktG
  - Hauptversammlungsbeschluss bedarf ¾ -Mehrheit
- Mit Auflösung geht Vertretung an Abwickler über
  - „Geborene“: Vorstandsmitglieder, § 265 I AktG
  - „Gekorene“: durch HV bestellte Abwickler, § 265 II AktG
- Gesamtvertretung, § 269 II AktG
  - Abweichung bedarf Satzungsregelung
  - Konkrete VB bedarf Satzungsermächtigung
- Auflösung ist von Abwicklern anzumelden, §§ 263, 266 I AktG

Aktiengesellschaft – AG

Auflösung/Beendigung:

- Abwickler müssen Gesellschaft abwickeln
- Gläubigeraufruf, Abwicklung ist bekanntzumachen, §267 AktG
- Sperrjahr §272 I AktG
- Ablauf Sperrjahr + Abwicklung beendet → Schlussrechnungslegung, §273 AktG

Aktiengesellschaft – AG

Auflösung/Beendigung:

- Ende der Abwicklung eintragungspflichtig, §273 I AktG
  - Nachweis Ablauf Sperrjahr ggü. Registergericht nachzuweisen
  - Registergericht holt Stellungnahme Finanzamt ein
- Erlöschen wird mit Eintragung des Endes der Abwicklung eingetragen, §273 I 2 AktG

Weitere Rechtsformen in Abt. HRB

1. Europäische Aktiengesellschaft (SE)
2. Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG)
3. Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA)

Besondere Registereintragungen

Handels-, Gesellschafts- und Registerrecht

Prokura und Handlungsvollmacht

- Die Prokura ist eine besonders ausgestaltete Vollmacht
- Definition: Sie berechtigt den Inhaber zu allen Arten von gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften und Rechtshandlungen, die der Betrieb eines Handelsgewerbes mit sich bringt.
- Prokuristen können auch dazu bevollmächtigt werden, Grundstücke zu veräußern oder zu belasten (§ 49 Abs. 2 HGB).
  - muss zusätzlich zur Eintragung in das Register angemeldet werden
- Die Eintragung der Prokura hat nur deklaratorische Wirkung

Prokura und Handlungsvollmacht

- Prokurist darf nur eine natürliche Person sein.
- Prokurist muss erkennbar zeichnen („ppa.“)
- Kann nur von einem Kaufmann oder seinem gesetzlichen Vertreter durch eine ausdrückliche Erklärung erteilt werden, §48 I HGB

e.K. → Inhaber
OHG/KG → phG
GmbH → Geschäftsführer
AG → Vorstand

Prokura und Handlungsvollmacht

Arten der Prokura

- Einzelprokura
  - Berechtigt zur alleinigen Vertretung

- „echte“ Gesamtprokura
  - Mind. Zwei Prokuristen vertreten gemeinsam; auch namentliche Bestimmung

- „unechte“ Gesamtprokura
  - Ein Prokurist vertritt gemeinsam mit einem Komplementär, Geschäftsführer oder Vorstand

Prokura und Handlungsvollmacht

Erlöschen der Prokura:

- Widerruf
- Tod des Prokuristen
- Umwandlung von Einzelfirma in OHG/KG oder umgekehrt
- Bei Erlöschen des Rechtsträgers (Firma)
- Eröffnung des Insolvenzverfahrens über den Rechtsträger

Insolvenzverfahren

Insolvenzordnung (InsO)
§ 31 Handels-, Genossenschafts-, Gesellschafts-, Partnerschafts- oder Vereinsregister

Ist der Schuldner im Handels-, Genossenschafts-, Gesellschafts-, Partnerschafts- oder Vereinsregister eingetragen, so hat die Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts dem Registergericht zu übermitteln:

1. im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens eine Ausfertigung des Eröffnungsbeschlusses;
2. im Falle der Abweisung des Eröffnungsantrags mangels Masse eine Ausfertigung des abweisenden Beschlusses, wenn der Schuldner eine juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft ist, die durch die Abweisung mangels Masse aufgelöst wird.

Insolvenzverfahren

- Mittelung das Registergericht (InsO + MiZi)
- Entsprechende Eintragung in das Register und öffentliche Bekanntmachung (§29 HRV)
- Rechtsverkehr wird über wirtschaftliche Lage sowie etwaige Verfügungsbeschränkungen informiert

Insolvenzverfahren

- Insolvenzvermerke
  - z.B. Eröffnung der Insolvenz ist einzutragen → Zuständigkeit: UdG
- **Aber:** Eintragung löst oft Folgen aus, z.B. Erlöschen der Prokura, Auflösung → Vorlage an den Rechtspfleger

- Eintragungen(§32 HGB):
  - Beschluss der Abweisung mangels Masse + RKV
  - Beschluss der Insolvenzeröffnung
  - Beschluss der Aufhebung des Insolvenzverfahrens

Dieses Registerblatt ist geschlossen.

Nummer der Eintragung	a) Firma b) Sitz, Niederlassung, inländische Geschäftsanschrift, empfangsberechtigte Person, Zweigniederlassungen c) Gegenstand des Unternehmens	Grund- oder Stammkapital	a) Allgemeine Vertretungsregelung b) Vorstand, Leitungsorgan, geschäftsführende Direktoren, persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer, Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis	Prokura	a) Rechtsform, Beginn, Satzung oder Gesellschaftsvertrag b) Sonstige Rechtsverhältnisse	a) Tag der Eintragung b) Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
4					b) Die Gesellschaft ist durch rechtskräftige Abweisung eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse auf Grund des § 60 Abs. 1 Nr. 5 GmbHG aufgelöst. (Beschluss des Amtsgerichts Charlottenburg vom 21.07.2020 AZ: 36a IN 6009/19) Von Amts wegen eingetragen.	a) 08.09.2020 Morgenstern
5					b) Die vermögenslose Gesellschaft ist auf Grund des § 394 FamFG von Amts wegen gelöscht.	a) 16.07.2021 Draxler

Nummer der Eintragung	a) Firma b) Sitz, Niederlassung, inländische Geschäftsanschrift, empfangsberechtigte Person, Zweigniederlassungen c) Gegenstand des Unternehmens	Grund- oder Stammkapital	a) Allgemeine Vertretungsregelung b) Vorstand, Leitungsorgan, geschäftsführende Direktoren, persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer, Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis	Prokura	a) Rechtsform, Beginn, Satzung oder Gesellschaftsvertrag b) Sonstige Rechtsverhältnisse	a) Tag der Eintragung b) Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
			4. Bloschies-Nienbarg, Anja, *12.04.1973, Zeuthen mit der Befugnis die Gesellschaft allein zu vertreten			
8					a) Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 27.01.2021 ist der Gesellschaftsvertrag geändert in § 6 (Beschlussfassung), § 16 (Minderheitenrechte) und § 17 (Gewinnverteilung).	a) 03.03.2021 Dr. Andrzejewski
9					b) Über das Vermögen der Gesellschaft ist durch Beschluss des Amtsgerichts Charlottenburg am 03.03.2026 (AZ: 3616 IN 655/26) das Insolvenzverfahren eröffnet worden.	a) 09.03.2026 Kiliç

Nummer der Eintragung	a) Firma b) Sitz, Niederlassung, inländische Geschäftsanschrift, empfangsberechtigte Person, Zweigniederlassungen c) Gegenstand des Unternehmens	Grund- oder Stammkapital	a) Allgemeine Vertretungsregelung b) Vorstand, Leitungsorgan, geschäftsführende Direktoren, persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer, Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis	Prokura	a) Rechtsform, Beginn, Satzung oder Gesellschaftsvertrag b) Sonstige Rechtsverhältnisse	a) Tag der Eintragung b) Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
					Die Gesellschaft ist auf Grund der Eröffnung des Insolvenzverfahrens gemäß § 60 Abs. 1 Nr. 4 GmbHG aufgelöst. Von Amts wegen eingetragen.	

Sitzverlegung (§ 13h HGB)

- Änderung des Sitzes des Gesellschaftsvertrages (Satzung)

- Anmeldung immer bei HR des alten Sitzes
- Sendet Anmeldung dann zum neuen Sitz weiter

- Neueintragung beim Gericht des neuen Sitzes und Löschung beim Gericht des bisherigen Sitzes
  - Altes Blatt wird gerötet (Durchstreichung)
  - Neues Blatt gibt dann Sitzverlegung wieder

Zweigniederlassungen (§ 13 HGB)

- Selbständige Niederlassung (Zweigniederlassung)
- Ist keine eigene von dem Unternehmen der Hauptniederlassung getrennte juristische Person
- Eintragung mit Ort und Firma der Zweigniederlassung
- **Voraussetzungen:**
  - Wirtschaftliche Trennung, z.B. eigene Buchführung, Führungsstrukturen
  - Räumliche Trennung, z.B. örtlich getrennt, eigene Geschäftsräume

Weitere Registerarten und Rechtsformen

Handels-, Gesellschafts- und Registerrecht

GbR

- Personengesellschaft
- Wird zum Erreichen eines Projekts/Ziels gegründet (meist Grundstücke/Immobilien oder von Freiberuflern)
- Min. zwei Gründer
- Kein Stammkapital
- Firma = Vor- und Zuname der Gesellschafter + Firmenzusatz „GbR“
- Haftung: Gesellschafter haften unbeschränkt mit Geschäfts- und Privatvermögen
- Vertretung: wird durch alle Gesellschafter gemeinschaftlich vertreten

eGbR (Gesellschaftsregister „GsR“)

- Eintragung einer GbR ins Gesellschaftsregister
- Durch das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) wurde diese Pflicht zur Eintragung eingeführt (ab 1.1.24) (nur für GbR mit Grundbesitz !)
- Merkmale der eGbR:
  - Rechtsfähigkeit
  - Eintragungspflicht (im GsR)
  - Öffentliche Erreichbarkeit
  - Rechtsformzusatz „eGbR“

Nummer der Eintragung	a) Name b) Sitz, Anschrift, Zweigniederlassungen, inländische Geschäftsanschrift der Zweigniederlassung	a) Allgemeine Vertretungsregelung b) Gesellschafter, Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis	a) Rechtsform b) Sonstige Rechtsverhältnisse	a) Tag der Eintragung b) Bemerkungen
1	2	3	4	5
1	a) Neukladower Allee 2 G eGbR b) Berlin Anschrift: c/o Michael Müller, Verlängerte Werderstraße 7, 12524 Berlin	a) Die Gesellschaft wird durch sämtliche Gesellschafter gemeinschaftlich vertreten. b) Gesellschafter: 1. Bohne, Lars, *31.03.1968, Lohne Gesellschafter: 2. Gitzen, Günter, *12.06.1969, Nordhorn Gesellschafter: 3. Dr. Gussek, Frank, *29.09.1960, Nordhorn Gesellschafter: 4. Müller, Michael Bernd, *04.01.1971, Berlin	a) Gesellschaft bürgerlichen Rechts	a) 18.04.2024 Kämpf

Partnerschaftsregister (PR)

- Partnerschaftsgesellschaft
  - auch mit beschränkter Berufshaftung (PartG mbB)
- Rechtsform, in der sich Angehörige der freien Berufe zusammenschließen können
  - Mind. Zwei Angehörige der freien Berufe

Gründung:

- Nur natürliche Personen, § 1 I 3 PartGG
- Vertrag bedarf Schriftform, § 1 IV PartGG i.V.m. § 705 I BGB
- Führt im eigentlichen Sinne keine Firma
  - Gem. § 2 PartGG führt sie jedoch einen Namen
  - Name hat mind. ein Familiennamen eines Partners sowie Berufsbezeichnungen aller beteiligten Berufe

Partnerschaftsgesellschaft

Vertretung:

- Grundsätzlich, §7 II PartGG i.V.m. §124 I HGB
  - Jeder einzeln, es sei denn Partnerschaftsvertrag ist etwas anderes vereinbart
  - Ausschluss von der Vertretung muss ins PR eingetragen werden
- Partner/Partnerwechsel
  - Beim Register anzuzeigen und zur Eintragung anzumelden
  - Firma muss ergänzt werden, wenn neuer Partner mit Beruf, welcher noch nicht Firmenbestandsteil ist

Partnerschaftsgesellschaft

Beendigung:

- Liquidation, Umwandlung oder wenn der vorletzte verbliebene Partner ausgetreten ist
- Anmeldung durch sämtliche Partner
- Bei Tod eines Partners -> Beteiligung der Erben (Austritt)
  - Beteiligung an sich ist jedoch nicht vererblich, § 9 IV PartGG

Nummer der Eintragung	a) Name b) Sitz, inländische Geschäftsanschrift, Zweigniederlassungen c) Gegenstand	a) Allgemeine Vertretungsregelung b) Partner, Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis	a) Rechtsform b) Sonstige Rechtsverhältnisse	a) Tag der Eintragung b) Bemerkungen
1	2	3	4	5
1	a) HAMBERGER | Rechtsanwälte PartmbB b) Berlin c) die gemeinschaftliche Ausübung des Rechtsanwaltsberufs	a) Jeder Partner vertritt die Gesellschaft allein. b) Partner: 1. Geisler, Jan, *25.09.1984, Berlin, Rechtsanwalt mit der Befugnis Rechtsgeschäfte mit sich selbst oder als Vertreter Dritter abzuschließen Partner: 2. Hamberger, Ralf, *31.12.1962, Berlin, Rechtsanwalt mit der Befugnis Rechtsgeschäfte mit sich selbst oder als Vertreter Dritter abzuschließen	a) Partnerschaft	a) 03.08.2018 Hübscher
2		b) Partner: 3. Ertl, Caroline Victoria, *28.05.1992, Berlin, Rechtsanwältin mit der Befugnis Rechtsgeschäfte mit sich selbst oder als Vertreter Dritter abzuschließen		a) 09.03.2022 Andreé

Genossenschaftsregister (GnR)

Genossenschaft (Kooperative oder historisch auch Gilde oder Zunft):

- Freiweilliger Zusammenschluss von Personen in Form einer Mitgliedschaft in einer Gesellschaft mit nicht geschlossener Mitgliederzahl

- Ziel ist es, die wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Belange durch einen gemeinsamen Geschäftsbetrieb zu fördern

- Beispiele:
  - Berliner Volksbank eG, Sparda-Bank Berlin eG
  - Berufsgenossenschaften
  - Wohnungsbaugenossenschaften
  - MEGA eG (Edeka und Rewe)

Genossenschaft

- Rechtsgrundlage ist das Genossenschaftsgesetz (**GenG**)
- Jede Genossenschaft muss Mitglied eines Prüfungsverbandes sein
  - Prüft die Wirtschaftlichkeit und Rechtsmäßigkeit der Mitgliedsunternehmen
- Genossenschaft ist eine juristische Person
- Gem. § 17 GenG → Formkaufmann
- Organe
  - Mitglieder
  - Vorstand
  - Aufsichtsrat
  - Versammlung

Genossenschaft

Gründung:

- Mind. drei Mitglieder, § 4 GenG
- Satzungsinhalt, § 6 ff. GenG
- Gutachten des Prüfungsverbands
- Firma
  - gem. §§ 17 ff. HGB; „eingetragene Genossenschaft“/“eG“

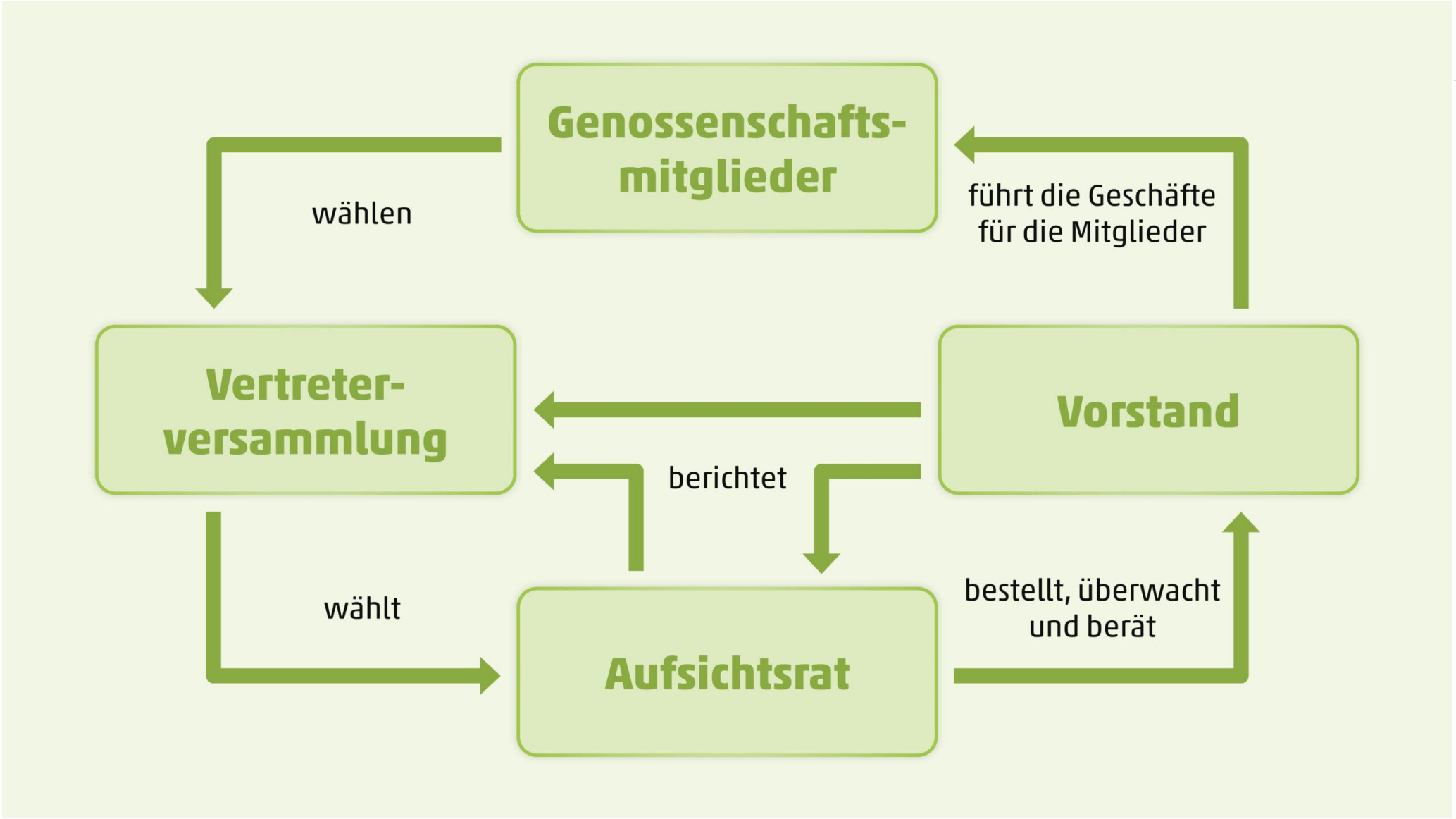
Genossenschafts-
mitglieder
wählen
führt die Geschäfte
für die Mitglieder
Vertreter-
versammlung
Vorstand
berichtet
wählt
bestellt, überwacht
und berät
Aufsichtsrat

Genossenschaft

Vertretung:

- Durch den Vorstand, § 24 GenG
- Allgemeine VB wird in Register eingetragen, § 25GenG
- KEINE Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB möglich
- Von der gesetzlichen abweichende VB muss in der Satzung stehen

Haftung:

- Ausschließlich das Vermögen der Genossenschaft
- Ausnahme, § 6 Nr. 3 GenG

Genossenschaft

Mitglieder/ Mitgliederwechsel:

- Können Natürliche oder juristische Person sein
- Auch Personengesellschaften
- Begründung oder Beendigung der Mitgliedschaft regelt die jeweilige Satzung

Genossenschaft

Beendigung:

- Auflösung durch Mehrheitsbeschluss der Mitglieder, ¾ -Mehrheit, §78 GenG
- Zeitablauf, § 79 GenG
- Weniger als drei Mitglieder und keine Mitgliedschaft in einem Prüfverband
- Eröffnung des Insolvenzverfahrens, auch mangels-Masse-Beschluss
- Von Amts wegen auf Grund Vermögenslosigkeit, § 394 FamFG

Nummer der Eintragung	a) Firma b) Sitz, Niederlassung, inländische Geschäftsanschrift, empfangsberechtigte Person der Europäischen Genossenschaft, Zweigniederlassungen c) Gegenstand des Unternehmens	Nachschusspflicht, Mindestkapital, Grundkapital der Europäischen Genossenschaft	a) Allgemeine Vertretungsregelung b) Vorstand; Leitungsorgan oder geschäftsführende Direktoren der Europäischen Genossenschaft; Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis	Prokura	a) Rechtsform und Satzung b) Sonstige Rechtsverhältnisse	a) Tag der Eintragung b) Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
1	a) Weltladen Mitte eG b) Berlin c) Die Genossenschaft befasst sich mit dem Vertrieb von Produkten aus fairem Handel sowie aus regionaler, ökologischer und sozialer Produktion. Ebenso verfolgt die Genossenschaft Ziele im Bereich der bildungspolitischen Informationsarbeit in diesem Zusammenhang. Die Genossenschaft bietet langzeitarbeitslosen Frauen Beschäftigung.	keine Nachschusspflicht	a) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. b) Vorstand: 1. Barth, Anne, *04.12.1970, Berlin Vorstand: 2. Trodler, Benigna, *25.09.1986, Berlin		a) Eingetragene Genossenschaft Die Satzung ist errichtet am 21.10.2021.	a) 18.08.2022 Reiner
2			b) Nicht mehr Vorstand: 1. Barth, Anne			a) 04.11.2024 Morgenstern

Vereinsregister (VR)

- **Eingetragener Verein – e.V.**
- Freiwillige und auf Dauer angelegte Vereinigung von natürlichen und oder juristischen Personen zur Verfolgung eines bestimmten Zwecks

- Zuständigkeit für die Registereintragung:
  - §§ 55, 55a BGB → Amtsgericht → elektronisches Vereinsregister

- Unterschied zum nicht eingetragenen Verein (n.e.V.)?

  → Keine eigene Rechtspersönlichkeit → keine juristische Person

Nicht eingetragener Verein – n.e.V.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
§ 21 Nicht wirtschaftlicher Verein

Ein Verein, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangt Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts.

- Zweck ist *nicht* auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet
- sog. „Idealverein“ → gemeinnütziger Verein, der nicht mit der Absicht gegründet wurde, Gewinne zu erzielen

eingetragener Verein – e.V.

Organe:
- Mitglieder
- Mitgliederversammlung
- Vorstand

Firma:
- Kennzeichnungs-, Ordnungs- und Unterscheidungsfunktion (§ 57 Abs. 2 BGB)

Haftung:
- Ausschließlich Vereinsvermögen
- Ausnahme: Satzung sieht eine Nachschusspflicht vor

eingetragener Verein – e.V.

Beendigung:

- Beschluss der Mitgliederversammlung mit ¾ -Mehrheit (§ 41 BGB)
  - wenn die Satzung nicht etwas anderes vorgibt
  - Auflösung → Liquidation durch bisherigen Vorstand, wenn Mitgliederversammlung nichts anderes entscheidet
  - Sperrjahr (§ 51 BGB)
- Ablauf der Zeit (nur für eine bestimmte Dauer angelegt)
- Sitzverlegung ins Ausland
- Verein möchte wirtschaftlich tätig werden

Nummer der Eintragung	a) Name b) Sitz	a) Allgemeine Vertretungsregelung b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis	a) Satzung b) Sonstige Rechtsverhältnisse	a) Tag der Eintragung b) Bemerkungen
1	2	3	4	5
1	a) Kleine Fische e.V. b) Berlin	a) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch jedes Vorstandsmitglied allein. b) Vorstandsmitglied: 1. Fehlinger, Luise, *05.05.1980, Berlin Vorstandsmitglied: 2. Märker-Specht, Ines, *19.08.1974, Berlin Vorstandsmitglied: 3. Rose, Christine, *02.01.1974, Berlin	a) Eingetragener Verein Die Satzung ist errichtet am 16.03.2006	a) 01.08.2006 Rudolph b) Satzung Bl. 6-10 Dieses Blatt ist zur Fortführung auf EDV umgeschrieben worden und dabei an die Stelle des bisherigen Registerblattes getreten.
2		b) Nicht mehr Vorstandsmitglied: 2. Märker-Specht, Ines		a) 21.02.2008 Herrmann